

1. April 2013

4 Solarthermie Warmwasser kombiniert mit Erdgasheizung

Die reichlich vorhandene Sonnenenergie wird genutzt, indem sie durch einen Kollektor in nutzbare Wärme umgewandelt wird. Diese Wärme lässt sich vielseitig einsetzen:

- Wassererwärmung im Einfamilienhaus
- Vorwärmung des Warmwassers im Mehrfamilienhaus
- Heizungsunterstützung

Für ein Einfamilienhaus genügen 4 bis 5 m² Kollektorfläche und ein Speicher mit 500 Liter Inhalt. Damit können bis 70 % des jährlichen Warmwasserbedarfs einer 4-köpfigen Familie mit Sonnenenergie gedeckt werden. Erhöht man die Kollektorfläche, lässt sich damit auch die Heizung unterstützen und den Verbrauch von gekaufter Energie nochmals verkleinern.

Die Ökopremie gilt für Neubauten und Sanierungen sowie für Warmwasser und Heizungsunterstützung. Die Prämie pro Anlage wird einmalig ausbezahlt anhand der installierten Kollektorfläche und wird wie folgt berechnet:

Förderbeitrag einmalig pro Anlage:

Fr. 1'500.-- Neubau Gebäude mit Erdgas-Heizung

Fr. 1'500.-- Altbau – Umstellung auf Erdgas-Heizung

Fr. 200.-- Nachrüstung zu bestehender Erdgas-Heizung

Fr. 100.-- Flächenbeitrag pro m² Absorberfläche (für Neubau, Umstellung und Nachrüstung)

Bedingungen:

- Das Beitragsgesuch muss zwingend vor Baubeginn eingereicht und bestätigt werden. Das Online-Anmeldeformular finden Sie unter www.stadtwil.ch
- Die Inbetriebnahme muss innerhalb von 2 Jahren ab Datum der Zusicherungsverfügung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch.
- Der Flächenbeitrag für die Sonnenkollektoren beschränkt sich auf minimal 4 m² / maximal 12 m² Absorberfläche
- Die Prämien gelten für Neubauten, Umstellungen und Nachrüstungen mit einer Erdgas-Heizung in Kombination mit Sonnenkollektoren
- Ersatzanlagen und Erweiterungen sind nicht prämienerberechtigt
- Die Prämien sind kumulierbar mit Ausnahme der Förderaktion «Ersatz Öl- durch Gasheizung»
- Die Auszahlung erfolgt erst nach durchgeführter Installationskontrolle durch die TBW
- Die Prämien gelten nur für Objekte innerhalb 50 m ab bestehender Gasleitung der TBW
- Sonnenkollektoranlagen bei Neubauten werden nur gefördert, wenn die Anforderungen der aktuellen Energiegesetzgebung auch ohne diese Anlage erfüllt werden (Angaben gemäss Formular EN 1a, b oder c des Energienachweises)